

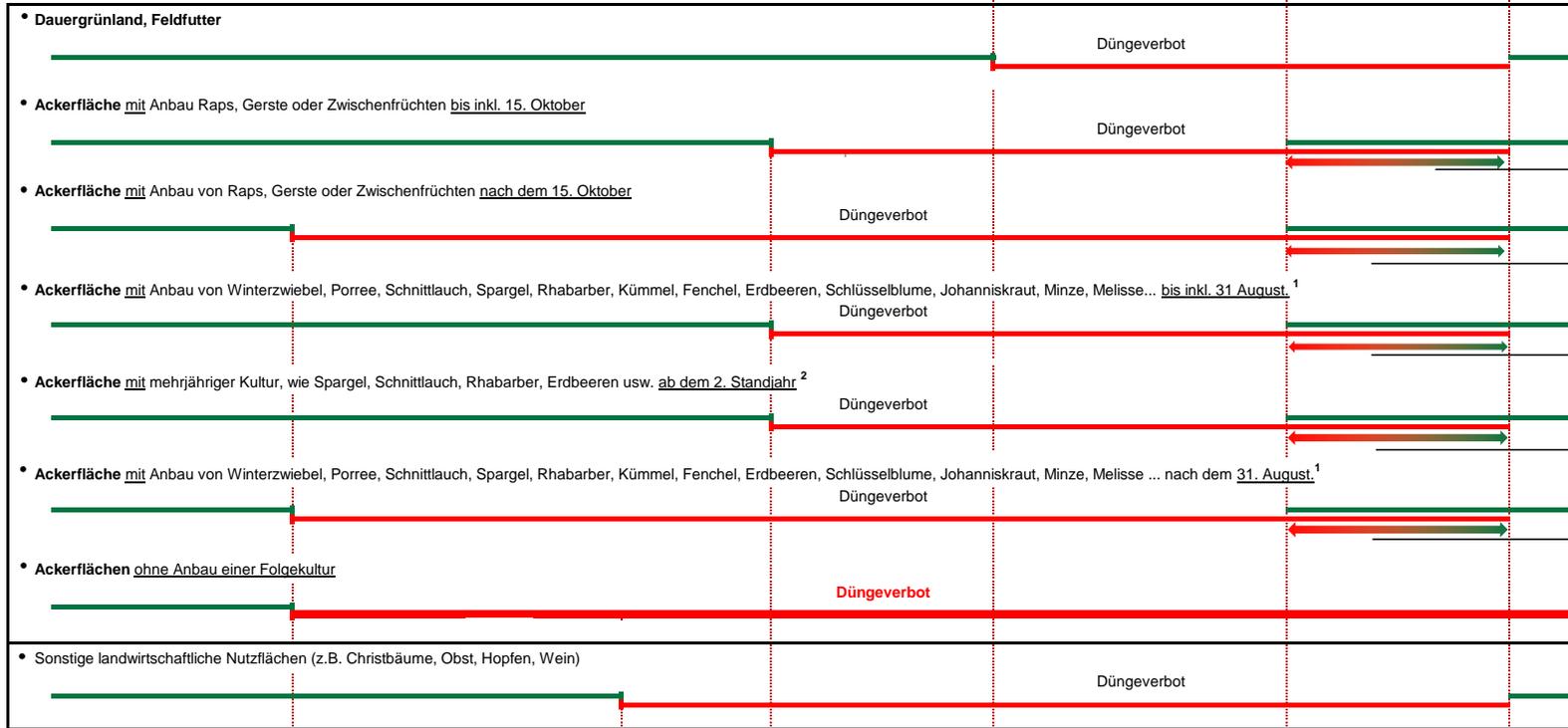
# NITRAT-AKTIONSPROGRAMM-VERORDNUNG (ab 10.07.2024)

## DÜNGEGEBOTE - DÜNGEVERBOTE

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk, organische Düngemittel und Sekundärrohstoffe



N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Gülle, Biogasgülle, Gärückstände, nicht entwässerter Klärschlamm



**Ausnahmen:**

- Durumweizen
- Gerste
- Raps
- Kulturen unter Vlies od. Folie

N-Düngung ab 1. Feb. zulässig, sonst Verbot bis inkl. 15. Feb.

Bis unmittelbar vor dem Anbau

Alle N-hältigen Düngemittel - Landwirtschaftliche Nutzfläche



Ernte der vorigen Hauptkultur      15.Okt      01.Nov      30.Nov      01.Feb      15.Feb

<sup>1</sup> Ackerfläche mit Anbau einer im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekultur, einer im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkultur zur Saatgutvermehrung bzw. Heil- und Gewürzpflanzennutzung, sowie Erdbeeren

<sup>2</sup> mehrjährige Gemüsekulturen, mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung bzw. Heil- und Gewürzpflanzennutzung, sowie Erdbeeren